

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) **von Linda's Kreativ-Werkstatt (LKW), Inh. Linda Brauch**

(Stand Juni 2014)

1. Allgemeines

- (1) Diese AGB gelten für alle Veranstaltungen von LKW.*
- (2) Studienreisen und Exkursionen, die einen Dritten als Veranstalter und Vertragspartner ausweisen, sind keine Veranstaltungen von LKW. Insoweit tritt LKW nur als Vermittler auf.*
- (3) Soweit in den Regelungen dieser AGB die weibliche Form verwendet wird, geschieht das lediglich zur sprachlichen Vereinfachung. Die Regelungen gelten gleichermaßen auch für männliche Beteiligte und für juristische Personen.*

2. Anmeldung / Vertragsschluss

- (1) Die Ankündigung von Veranstaltungen ist unverbindlich.*
- (2) Die Anmeldende ist an ihre Anmeldung 3 Wochen lang gebunden (Vertragsangebot). Der Veranstaltungsvertrag kommt vorbehaltlich der Regelung des Abs. (3) entweder durch Annahmeerklärung von LKW zustande oder aber dadurch, dass die 3-Wochen-Frist verstreicht, ohne dass LKW das Vertragsangebot abgelehnt hat.*
- (3) Ist in der Ankündigung der Veranstaltung ein Anmeldeschlusstermin angegeben, so bedarf eine Anmeldung, die erst nach Anmeldeschluss bei LKW eingeht, abweichend von Abs. (2) einer ausdrücklichen Annahmeerklärung. Erfolgt diese nicht, gilt die Anmeldung als abgelehnt.*
- (4) Mündliche oder fernmündliche Anmeldungen sind verbindlich, wenn sie sofort oder jedenfalls innerhalb von 10 Tagen mündlich, fernmündlich oder schriftlich (auch per E-Mail) angenommen werden.*
- (5) Das gesetzliche Widerrufsrecht wird durch diese Regelung nicht berührt.*

3. Vertragsparteien

- (1) Mit der Anmeldung werden vertragliche Rechte und Pflichten nur zwischen LKW als Veranstalterin und der Teilnehmerin begründet. Die Teilnehmerin kann das Recht zur Teilnahme auch für eine dritte Person begründen. Diese ist in diesem Fall LKW namentlich zu benennen. Eine Änderung in der Person bedarf der Zustimmung von LKW. Diese darf die Zustimmung nicht ohne sachlichen Grund verweigern.*
- (2) LKW darf die Teilnahme von persönlichen und/oder sachlichen Voraussetzungen abhängig machen.*
- (3) LKW ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Teilnehmerkarten auszugeben. In einem solchen Fall ist die Teilnehmerin verpflichtet, die Karte mitzuführen und sich auf Verlangen einer von LKW Bevollmächtigten auszuweisen. Geschieht das aus von der Teilnehmerin zu vertretenden Gründen nicht, kann die Teilnehmerin von der Veranstaltung ausgeschlossen werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Entgelts entsteht.*

4. Kursgebühr

- (1) Die Kursgebühr ergibt sich aus der bei Eingang der Anmeldung aktuellen Ankündigung von LKW (Programm, Aushang, Preisliste etc.).*
- (2) Die Kursgebühr soll mit der Anmeldung bezahlt werden und muss spätestens bei Kursende entrichtet worden sein.*
- (3) Bei Übernahme der Kursgebühr durch den Arbeitgeber oder eine dritte Person stellt LKW auf Anforderung eine Rechnung aus. Eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung muss bei der Anmeldung vorgelegt werden. Eine nachträgliche Rechnungsstellung ist nicht möglich.*
- (4) Bei Zahlung gegen Rechnung durch Überweisung der Kursgebühr wird eine Bearbeitungsgebühr von € 2,00 erhoben*

(5) Eine Person, die als Begleitperson im Workshop anwesend bleibt und produktiv wird, also am Workshop teilnimmt, wird als Teilnehmer betrachtet und übernimmt selbstverständlich die volle Kursgebühr!

(6) Begleitpersonen (auch Kinder!) bedürfen der vorherigen Anmeldung und einer Zustimmung durch die Kursleitung. Ansonsten ist die Kursleitung berechtigt, beide Personen vom Workshop auszuschließen.

5. Organisatorische Änderungen

(1) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch eine bestimmte Dozentin durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen einer Dozentin angekündigt wurde.

(2) LKW kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.

(3) Muss eine Veranstaltungseinheit aus von LKW nicht zu vertretenden Gründen ausfallen (beispielsweise wegen Erkrankung einer Dozentin), kann sie nachgeholt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

6. Rücktritt und Kündigung durch LKW

(1) Die Mindestzahl der Teilnehmerinnen wird in der Ankündigung der Veranstaltung angegeben. Sie beträgt mangels einer solchen Angabe 3 Personen. Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, kann LKW die Veranstaltung stornieren. Kosten entstehen den bis dahin angemeldeten Teilnehmerinnen hierdurch nicht.

(2) LKW kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die LKW nicht zu vertreten hat (z.B. Ausfall einer Dozentin) ganz oder teilweise nicht stattfinden kann. In diesem Fall wird die Kursgebühr nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zum Gesamtumfang der Veranstaltung geschuldet.

(3) LKW wird die Teilnehmerinnen über die Umstände, die sie nach Maßgabe der vorgenannten Absätze (1) und (2) zum Rücktritt berechtigen, innerhalb von 1 Werktag informieren und ggf. das vorab entrichtete Entgelt erstatten.

(4) LKW kann Teilnehmerinnen in den Fällen des § 314 BGB kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

a. Gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen trotz vorangehender Abmahnung und Androhung der Kündigung durch die Kursleiterin, insbesondere Störung des Informations- bzw. Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigungen oder durch querulatorisches Verhalten,

b. Ehrverletzungen aller Art gegenüber der Kursleiterin, gegenüber Teilnehmerinnen oder Dozentinnen von LKW,

c. Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit etc.),

d. Missbrauch der Veranstaltungen für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke oder für Agitationen aller Art,

e. Beachtliche Verstöße gegen die Hausordnung. Statt einer Kündigung kann LKW die Teilnehmerin auch von einer Veranstaltungseinheit ausschließen.

f. Teilnehmerinnen können vom Kurs ausgeschlossen bzw. gekündigt werden, wenn unangemeldete Personen ohne vorherige Rücksprache mit der Kursleiterin in den Workshop mitgebracht werden, unabhängig davon, ob die Person am Kurs teilnimmt oder nicht.

Der Vergütungsanspruch von LKW wird durch eine solche Kündigung oder durch einen Ausschluss nicht berührt.

7. Rücktritt, Kündigung und Widerruf durch die Teilnehmerin

(1) Ein Rücktritt ohne Angaben von Gründen ist bis zu 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich. Bei späterem Rücktritt erfolgt eine Berechnung in Höhe der Kursgebühr. Bei einem Rücktritt nach Kursbeginn ist die Kursgebühr ebenfalls in voller Höhe fällig.

(2) Weist die Veranstaltung einen Mangel auf, der geeignet ist, das Ziel der Veranstaltung nachhaltig zu beeinträchtigen, hat die Teilnehmerin LKW auf den Mangel hinzuweisen und ihr innerhalb einer zu

setzenden angemessenen Nachfrist Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Geschieht das nicht, kann die Teilnehmerin nach Ablauf der Frist die Teilnahme aus wichtigem Grund kündigen.

(3) Die Teilnehmerin kann die Teilnahme ferner kündigen, wenn die weitere Teilnahme an der Veranstaltung wegen organisatorischer Änderungen (Ziffer 5) unzumutbar ist. In diesem Fall wird die Kursgebühr nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zur gesamten Veranstaltung geschuldet. Ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht bleibt unberührt.

(4) Macht die Teilnehmerin von einem ihr zustehenden gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch, so hat sie ggf. bereits erhaltene Materialien zurückzugeben bzw. zurückzusenden, soweit diese als Paket versandt werden können. Bis zu einem Wert der Materialien von 40,00 Euro trägt die Teilnehmerin die Kosten der Rücksendung.

(5) Rücktritt, Kündigung und Widerruf müssen schriftlich, per eMail, mündlich oder fernmündlich gegenüber LKW erfolgen. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Rücktritts bei LKW. Erklärungen gegenüber Kursleitenden ersetzen die Erklärung bei LKW nicht.

(6) Wird bei der Ankündigung eines Kurses im Programmheft oder auf der Homepage eine andere Rücktrittsregelung genannt, so ist diese maßgeblich.

8. Teilnahmebescheinigungen

(1) Eventuell angekündigte oder vereinbarte Teilnahmebescheinigungen stellt LKW **nach** Abschluss eines Kurses aus. Die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung ist innerhalb eines Jahres nach Kursende kostenlos. Für Teilnahmebescheinigungen, die auf Wunsch nachträglich für Kurse ausgestellt werden, deren Ende mehr als ein Jahr zurückliegt, beträgt die Gebühr € 10,00.

(2) Teilnahmebescheinigungen werden grundsätzlich am letzten Kurstag ausgegeben oder können bei LKW abgeholt werden. Die Teilnahmebestätigung, die vor dem Kursbeginn ausgestellt wird gilt nicht als Teilnahmebescheinigung gegenüber einem Arbeitgeber.

Der Versand einer Bescheinigung per Post ist gegen eine Gebühr von € 2,00 möglich.

9. Schadenersatzansprüche

(1) Schadenersatzansprüche der Teilnehmerin gegen LKW sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

10. Schlussbestimmungen

(1) Das Recht, gegen Ansprüche von LKW aufzurechnen, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch gerichtlich festgestellt oder von LKW anerkannt worden ist.

(2) Ansprüche gegen LKW sind nicht abtretbar.

(3) LKW ist die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Kursdurchführungen und Informationen in eigener Sache gestattet. Teilnehmerinnen können dem jederzeit widersprechen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile nicht berührt. Als Ersatz oder Ergänzung soll dann diejenige Regelung gelten, die dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht oder ihm wenigstens am nächsten kommt.

(5) Frühere Geschäftsbedingungen verlieren ihre Gültigkeit. Mündliche Nebenabreden zu den AGB sind unwirksam.